

Leistungsprogramm 2026 bis 2029

für das Kantonsspital Uri

Beschluss des Regierungsrats vom 24. Juni 2025

Genehmigung durch den Landrat am 24. September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen.....	4
2	Programmbeginn, Dauer, Änderung	4
2.1	Inkrafttreten und Dauer	4
2.2	Änderungen.....	4
3	Programmziel, Auftrag	4
3.1	Allgemeine Leistungen	4
3.2	Spezifische Leistungen	5
3.3	Behandlungs- und Aufnahmepflicht	5
3.4	Krisenvorbereitung und -bewältigung, Pandemievorsorge	5
3.5	Grundsätze der Leistungserbringung	6
3.6	Cybersicherheit	7
3.7	Gemeinwirtschaftliche Leistungen nach Art. 49 Abs. 3 KVG.....	7
3.8	Hausärztlicher Notfalldienst.....	7
3.9	Rettungsdienst	7
4	Unternehmerische Tätigkeit (Art. 4 KSUG)	7
5	Vergütung.....	8
5.1	Leistungsabgeltung	8
5.2	Abgeltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Art. 7 KSUG).....	8
5.3	Weitere Kantonsbeiträge	8
6	Finanzen	9
6.1	Rechnungsführung (Art. 9 KSUV)	9
6.2	Eigenkapital (Art. 10 KSUV)	9
6.3	Entwicklungs- und Finanzplan (Art. 11 KSUV)	9
6.4	Besondere Bestimmungen (Art. 12 KSUV)	9
6.5	Revisionsstelle (Art. 8 KSUV)	9
6.6	Berichtswesen und Controlling (Art. 13 KSUV)	10
6.7	Spitalbauten	10
7	Personal	10
7.1	Personalziele	10
7.2	Aus-, Weiter- und Fortbildung	11
7.2.1	Ärztliches Personal	11
7.2.2	Pflegeberufe und weitere Berufsgruppen	11
7.2.3	Fortbildung aller Berufsgruppen	11
7.3	Personalrecht und Personalvorsorge.....	11
7.4	Berufsausübungsbewilligung	11
7.5	Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).....	11
8	Weitere Bestimmungen	12
8.1	Betriebsbewilligung.....	12
8.2	Rechtspflege (Art. 11 KSUG).....	12
8.3	Rechtsbeziehungen und Rechte der Patientinnen und Patienten (Art. 13 KSUG).....	12

8.4	Ergänzende Vereinbarung zum Leistungsprogramm	12
8.5	Aufhebung Leistungsprogramm 2022 bis 2025	12
8.6	Genehmigungsvorbehalt.....	12

1 Grundlagen

Das Kantonsspital hält sich an die gesetzlichen Anforderungen, welche insbesondere in folgenden Erlassen zu finden sind:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen
- Gesetz über das Kantonsspital Uri vom 24. September 2017 (KSUG; RB 20.3221)
- Verordnung über das Kantonsspital Uri vom 1. Februar 2017 (KSUV; RB 20.3223)
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 28. September 1997 (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421)
- Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG; RB 30.2111)
- Spitalliste Akutsomatik und Rehabilitation des Kantons Uri vom 16. September 2014 (RB 20.3235)

Das Kantonsspital hält weitere gesetzliche Vorgaben des Bundes und des Kantons ein (u.a. Gesetz über das elektronische Patientendossier EPDG, Krebsregistrierungsgesetz KRG, Epidemiengesetz EpG).

2 Programmbeginn, Dauer, Änderung

2.1 Inkrafttreten und Dauer

Dieses Leistungsprogramm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2029.

2.2 Änderungen

Der Regierungsrat und das Kantonsspital Uri können im gegenseitigen Einvernehmen administrative Änderungen des Leistungsprogramms vereinbaren. Änderungen, die finanzielle Auswirkungen haben, müssen dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

3 Programmziel, Auftrag

Das Kantonsspital hat für die Bevölkerung des Kantons Uri eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung sicherzustellen. Es ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

3.1 Allgemeine Leistungen

Das Kantonsspital hat für die Urner Bevölkerung:

- stationäre Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- ambulante Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- eine ständige Notfallversorgung zu gewährleisten;
- Aus- und Weiterbildung für das benötigte Spitalpersonal zu leisten;
- im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle zu betreiben.

Die akutsomatischen stationären Leistungsbereiche, die das Kantonsspital zu erbringen hat, richten sich nach den Leistungsaufträgen, wie sie auf der Spitalliste Akutsomatik und Rehabilitation des Kantons Uri abgebildet sind (RB 20.3235).

3.2 Spezifische Leistungen

- a) Das Kantonsspital Uri stellt die Begleitung und die Betreuung sterbender Patientinnen und Patienten und ihrer Bezugspersonen (Allgemeine Palliative Care in der Grundversorgung) gemäss Gesundheitsgesetz sicher. Der kantonale Behandlungs- und Therapieplan Palliative Care ist anzuwenden.
- b) Das Kantonsspital geht auf die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen ein und bezieht letztere angemessen mit ein.
- c) Das Kantonsspital stellt einen Raum zur Verfügung, in welchem rechtmässige Sterbehilfe durch eine anerkannte Sterbehilfeorganisation möglich ist. Der Raum ist ausschliesslich für Personen bestimmt, die sich bereits stationär im Spital befinden und deren Verlegung unzumutbar ist.
- d) Für die Kommunikation mit fremdsprachigen Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen gewährleistet das Kantonsspital den Einsatz geeigneter Dolmetscherdienste, welche auch über geeignete Software sichergestellt werden können.
- e) Das Kantonsspital führt eine Sozial- und Austrittsberatung.
- f) Das Kantonsspital wird beauftragt für die Abdeckung der Neonatologie eine engere Zusammenarbeit mit dem Luzerner Kantonsspital (LUKS) zu prüfen.

3.3 Behandlungs- und Aufnahmepflicht

Das Kantonsspital ist nach Massgabe der ihm zugewiesenen Aufgaben verpflichtet, spitalbedürftige Personen im Rahmen seiner Kapazitäten zu behandeln und aufzunehmen. Bei medizinischen Notfällen greift der Einwand fehlender Kapazitäten nicht.

Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Uri und solche mit Wohnsitz in einem Kanton, der das Kantonsspital Uri auf seiner eigenen Spitalliste führt, haben bei der medizinischen Versorgung gegenüber anderen Personen den Vorrang. Prioritäre Aufnahmekriterien sind die Dringlichkeit und Wichtigkeit der medizinischen Behandlung, unabhängig von der Versicherungsklasse.

3.4 Krisenvorbereitung und -bewältigung, Pandemievorsorge

Das Kantonsspital hat zur Krisenvorbereitung und –bewältigung im Bereich von übertragbaren Krankheiten bzw. gesundheitlichen Notlagen beizutragen und mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammenzuarbeiten.

Für den Notfall hat das Kantonsspital zur Aufrechterhaltung der Spitalleistungen ein Katastrophenkonzept (KATA-Konzept) zu erstellen und regelmässig zu überprüfen. Es führt im Krisenfall eine Dekontaminationsstelle gemäss Konzept und eine geschützte Operationsstelle (GOPS). Das Kantonsspital wird beauftragt die Betriebsbereitschaft des GOPS zu überprüfen und allfällige notwendige Investitionen zu berechnen.

3.5 Grundsätze der Leistungserbringung

- a) Das Kantonsspital erbringt die im Gesetz und im vorliegenden Leistungsprogramm definierten stationären und ambulanten Leistungen wirtschaftlich, zweckmässig und in der notwendigen Qualität. Grundlage zur Erfüllung der notwendigen Behandlungsqualität bildet der Qualitätsvertrag betreffend Qualitätsentwicklung im Sinne von Artikel 58a KVG. Die Leistungen sind auf jenes Mass zu beschränken, welches im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist.
- b) Das Kantonsspital arbeitet mit den vor- und nachgelagerten Leistungserbringern und den Partnern des Gesundheitswesens zusammen. Es arbeitet flexibel mit anderen Spitälern zusammen und sucht durch zielgerichtete Kooperationen Mehrwert zu erzielen.
- c) Das Kantonsspital erfüllt die im vorliegenden Leistungsprogramm definierten Versorgungsleistungen nach den anerkannten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach anerkannten ethischen Grundsätzen. Der medizintechnische Fortschritt muss in die Versorgungsleistungen einfließen, allerdings unter Berücksichtigung von ethischen und wirtschaftlichen Aspekten. Die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) sind zu beachten.
- d) Bei der Behandlung und Betreuung muss den unterschiedlichen psychischen, physischen und sozialen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise unter angemessenem Ressourceneinsatz Rechnung getragen werden. Das beinhaltet je nach Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ein Optimum an Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der körperlichen Funktionen und der seelisch/geistigen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten des Menschen. Zu diesem Zweck werden die erforderlichen diagnostischen, pflegerischen und therapeutischen Dienstleistungen angeboten. Die Erfassung und Erfüllung der Patientenbedürfnisse erfolgt im Dialog und in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen und Patientinnen und Patienten und richtet sich nach dem Prinzip der Mitverantwortung der Patientinnen und Patienten.
- e) Mit Bezug auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit der medizinischen Behandlung gemäss der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) gibt es keinen Unterschied zwischen allgemeinversicherten und zusatzversicherten Patienten. Abseits der Dringlichkeit und der Wichtigkeit der medizinischen Behandlung ist den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und folglich der Krankenversicherungen an eine ausreichende Differenzierung (Mehrleistungen) von Produkten der Krankenzusatzversicherung (Versicherungsvertragsgesetz [VVG]) gegenüber der obligatorischen Grundversicherung (KVG) ausreichend Rechnung zu tragen.
- f) Die Pflege ist für die Behandlung und Betreuung der Patientinnen und Patienten in den ambulanten und stationären Strukturen verantwortlich. Sie orientiert sich dabei an der gültigen Definition für professionelle Pflege und sorgt für die bestmöglichen Behandlungs- und Betreuungsergebnisse sowie die bestmögliche Lebensqualität der betreuten Menschen in allen Phasen des Lebens.

3.6 Cybersicherheit

Das Kantonsspital erkennt und wehrt Schäden im Zusammenhang mit Hackerangriffen oder sonstigen Attacken von Cyberkriminalität gemäss branchenüblichen Standards ab.

3.7 Gemeinwirtschaftliche Leistungen nach Art. 49 Abs. 3 KVG

Das Kantonsspital hat insbesondere folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen¹:

- A. Universitäre Lehre und Forschung (ärztliche Weiterbildung)
- B. Aus-, Weiter- und Fortbildung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe
- C. Sozial- und Austrittsberatung sowie Spitalseelsorge
- D. Aufbahrung und Pathologie
- E. Leistungen zur Bewältigung aussergewöhnlicher Lagen wie ABC-Ereignisse, Pandemie und weitere Grossereignisse (insbesondere das Führen einer Dekontaminationsstelle und einer geschützten Operationsstelle)
- F. Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen

3.8 Hausärztlicher Notfalldienst

Das Kantonsspital pflegt eine gute Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten. Das Kantonsspital steht einer möglichen zukünftigen Verlegung des hausärztlichen Notfalldienstes in die Notfallstation des KSU offen gegenüber und unterstützt entsprechende Bemühungen.

3.9 Rettungsdienst

Das Kantonsspital stellt den strassengebundenen Rettungsdienst für das ganze Kantonsgebiet sicher. Die Einzelheiten werden in einer separaten Programmvereinbarung geregelt.

4 Unternehmerische Tätigkeit (Art. 4 KSUG)

Das Kantonsspital ist in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit sich das mit den Aufgaben nach dem Gesetz über das Kantonsspital Uri und mit diesem Leistungsprogramm verträgt.

Das Kantonsspital kann namentlich:

- in allen Bereichen Dienstleistungen für Dritte erbringen;
- mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
- sich an Unternehmungen beteiligen;
- einzelne Aufgaben gemäss Ziffer 3 dieses Leistungsprogramm durch andere Leistungserbringer erfüllen lassen, sofern dadurch die bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung gemäss Artikel 3 Absatz 1 KSUG nicht gemindert wird.

¹ Der Landrat ist abschliessend zuständig, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu bestimmen und über deren Vergütung zu befinden (Art. 7 Abs. 4 KSUG). Die Anerkennung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die Bestimmung deren Vergütung durch den Landrat erfolgt alle vier Jahre gemeinsam mit der Genehmigung des Leistungsprogramms. Vgl. dazu Ziff. 5.2.

Die Kosten und Erträge für Tätigkeiten ausserhalb dieses Leistungsprogramms muss das Kantonsspital separat erfassen und ausweisen. Unternehmerische Tätigkeiten müssen betriebswirtschaftlich begründet sein.

5 Vergütung

5.1 Leistungsabgeltung

Der Kanton trägt die Kosten der Spitalversorgung, soweit dafür nicht Versicherer im Rahmen des Bundesrechts oder Dritte aufzukommen haben (Art. 6 KSUG).

Bei mittellosen, nicht in der Schweiz wohnhaften ausländischen Personen, die auf der Durchreise durch den Kanton Uri erkranken oder verunfallen, nicht transportfähig sind und dringlich ärztlicher Hilfe bedürfen, übernimmt der Kanton die nicht einbringlichen Kosten (Art. 43 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz]; RB 20.3421). Das Kantonsspital hält sich an die jeweilige Weisung der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

5.2 Abgeltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Art. 7 KSUG)

Der Kanton vergütet dem Kantonsspital die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Dazu gehören namentlich Kosten zur Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen. Der Kanton kann Investitionsbeiträge an Betriebseinrichtungen gewähren, die für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen notwendig sind. Die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind separat zu erfassen und auszuweisen. Die Vergütung kann leistungsbezogen oder mittels Pauschalen erfolgen.

Das Kantonsspital erhält für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen 2026 bis 2029 jährlich eine Abgeltung in der Höhe von CHF 7.19 Mio. Dieser Betrag wird jeweils zu Jahresbeginn dem Kontokorrent «Kantonsspital Uri» verrechnet.

5.3 Weitere Kantonsbeiträge

Das Kantonsspital erfüllt weitere Aufgaben im Auftrag des Kantons, die in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt sind:

- Sicherstellung der strassengebundenen rettungsdienstlichen Versorgung
- Betrieb der mobilen Sanitätshilfsstelle (MobSanHist)
- Durchführung des Darmkrebsvorsorgeprogramms (Programmleitung)
- Teilnahme am Programm ärztliche Praxisassistenz
- Führen eines Pandemiemateriallagers

Zudem erhält das Kantonsspital Beiträge zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege gestützt auf das entsprechende Bundesgesetz bzw. die kantonale Verordnung (RB 20.2237). Diese Beiträge sind nicht Bestandteil der GWL-Abgeltung nach Ziffer 5.2. Das Kantonsspital erstattet über deren Verwendung jährlich Bericht.

6 Finanzen

6.1 Rechnungsführung (Art. 9 KSUV)

Das Kantonsspital führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, den Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.

Der Regierungsrat kann Abweichungen vom kantonalen Finanzhaushaltsrecht vorsehen, soweit die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

6.2 Eigenkapital (Art. 10 KSUV)

Gewinne oder Verluste aus der Jahresrechnung werden dem Eigenkapital des Kantonsspitals gutgeschrieben oder belastet.

Überschreitet das Eigenkapital einen Fünftel des Jahresumsatzes des abgelaufenen Geschäftsjahrs, so wird ein allfälliger Gewinn je zur Hälfte dem Kanton und dem Kantonsspital zugeteilt.

6.3 Entwicklungs- und Finanzplan (Art. 11 KSUV)

Das Kantonsspital erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan und bringt ihn der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion sowie der landrätlichen Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission zur Kenntnis.

Der Entwicklungs- und Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Er umfasst alle Unternehmensbereiche, die in der Jahresrechnung konsolidiert werden. Er wird jährlich aktualisiert.

6.4 Besondere Bestimmungen (Art. 12 KSUV)

Der Regierungsrat kann dem Kantonsspital weitere Vorgaben zur Rechnungsführung auferlegen, namentlich bei Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen.

6.5 Revisionsstelle (Art. 8 KSUV)

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Kantonsspitals nach anerkannten revisionstechnischen Grundsätzen und berichtet dem Spitalrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Sie erstattet der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion zuhanden des Regierungsrats einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

6.6 Berichtswesen und Controlling (Art. 13 KSUV)

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion kann betriebs- und patientenbezogene Daten unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben einverlangen, insbesondere für:

- die Durchführung der Spitalplanung und den Erlass der Spitalliste;
- die Erteilung, den Abschluss und die Kontrolle von Leistungsaufträgen;
- die Durchführung von Betriebsvergleichen;
- das Controlling der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung;
- die Kontrolle von Patientenrechnungen;
- die Erstellung des Budgets und der Kantonsrechnung.

Das Kantonsspital ist verpflichtet, die Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Vorbehalten bleiben die Informationspflicht und das Zutrittsrecht nach dem Gesundheitsgesetz.

6.7 Spitalbauten

Zur Erfüllung des Leistungsprogramms stellt der Kanton dem Kantonsspital die Spitalbauten zur Verfügung. Einzelheiten zur Nutzung und Überlassung der Gebäulichkeiten vereinbart der Regierungsrat mit dem Kantonsspital in einem separaten Vertrag.

7 Personal

7.1 Personalziele

Das Kantonsspital ist ein fairer und verlässlicher Arbeitgeber, der den Mitarbeitenden herausfordernde Arbeit zu attraktiven Anstellungsbedingungen bietet.

Das Kantonsspital investiert in die Berufsbildung und die Ausbildung von Fachpersonal und leistet damit einen aktiven Beitrag zur Sicherung des Berufsnachwuchses. Das Kantonsspital betrachtet die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Mitarbeitenden als wichtige Ziele, um die Versorgungssicherheit im Kanton Uri zu unterstützen und die Leistungsfähigkeit der Gesundheitseinrichtungen dauerhaft aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne leistet das Kantonsspital einen angemessenen Beitrag an die praktische Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe.

Das Kantonsspital verfügt über ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) und stellt sicher, dass die persönliche Integrität gewahrt und die Gesundheit der Mitarbeitenden geschützt wird.

Das Kantonsspital sorgt dafür, dass Frauen und Männer die gleichen Chancen für die berufliche Entwicklung haben und erbringt den gemäss Gleichstellungsgesetz geforderten Nachweis.

Das Kantonsspital hat ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis mit dem Personal.

7.2 Aus-, Weiter- und Fortbildung

7.2.1 Ärztliches Personal

Die universitäre Ausbildung vermittelt die Grundlagen zur späteren Berufsausübung als Ärztin oder Arzt. Das Kantonsspital bietet Praktikumsstellen für Unterassistentinnen und -assistenten an.

Das Kantonsspital stellt in seinen Fachgebieten Weiterbildungsplätze für Ärztinnen und Ärzte nach der Weiterbildungsordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH zur Verfügung. Das Kantonsspital arbeitet in geeigneter Weise mit den Universitäten und Hochschulen zusammen, so dass ärztlicher Nachwuchs auf Ebene Assistenzärztinnen und Assistenzärzten und Unterassistentenärztinnen und Unterassistentenärzten gesichert ist.

7.2.2 Pflegeberufe und weitere Berufsgruppen

Das Kantonsspital bietet im Rahmen seiner organisatorischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten Ausbildungs- und Praktikumsplätze für Ausbildungen der Gesundheitsberufe, der technischen und administrativen Berufe sowie der Ökonomie an.

7.2.3 Fortbildung aller Berufsgruppen

Das Kantonsspital stellt angemessene Fortbildungsmöglichkeiten zur Erhaltung und Förderung der fachlichen und sozialen Kompetenzen für alle seine Berufsgruppen sicher. Dieses Angebot kann es auch Dritten zur Verfügung stellen.

7.3 Personalrecht und Personalvorsorge

Betreffend Personalrecht und Personalvorsorge gelten die Bestimmungen nach Artikel 12 KSUG.

7.4 Berufsausübungsbewilligung

Ärztinnen und Ärzte, die unter eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung (Art. 19 Gesundheitsgesetz; RB 30.2111). Das Kantonsspital stellt sicher, dass sämtliche Ärztinnen und Ärzte ab Stufe «Oberarzt» bei Stellenantritt über eine solche kantonale Bewilligung verfügen.

7.5 Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

In den medizinischen Fachgebieten, die einer Höchstzahl gemäss Zulassungsreglement (RB 20.2204) unterliegen, ist die Erhöhung des Beschäftigungsgrads bewilligungspflichtig. Reduktionen des Beschäftigungsgrads sind meldepflichtig (vgl. Art. 6 Zulassungsreglement). Das Kantonsspital ist verpflichtet, die entsprechenden Bewilligungen einzuholen und Meldungen zu tätigen.

Das Kantonsspital hat bei periodischen Umfragen und auf Anfrage Informationen über Leistungserbringer zur Art, Umfang und Status im ambulanten Bereich bekannt zu geben (Art. 4 Zulassungsreglement).

8 Weitere Bestimmungen

8.1 Betriebsbewilligung

Das Kantonsspital als Einrichtung im Gesundheitswesen ist gemäss Artikel 40 des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 30.2111) bewilligungspflichtig. Dieses Leistungsprogramm gilt als Betriebsbewilligung.

8.2 Rechtspflege (Art. 11 KSUG)

Der Spitalrat regelt die erstinstanzliche Entscheidungsbefugnis des Spitalrats und der Spitalleitung.

Verfügungen der Spitalleitung können mit Beschwerde beim Spitalrat angefochten werden.

Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Spitalrats können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde an den Regierungsrat ist ausgeschlossen.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

8.3 Rechtsbeziehungen und Rechte der Patientinnen und Patienten (Art. 13 KSUG)

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kantonsspital und den Patientinnen und Patienten unterstehen öffentlichem Recht.

Die Rechte der Patientinnen und Patienten richten sich nach dem Erwachsenenschutzrecht des Zivilgesetzbuchs und dem Gesundheitsgesetz.

8.4 Ergänzende Vereinbarung zum Leistungsprogramm

Weitere Details zur Qualitätssicherung, zum Finanz- und Rechnungswesen, Controlling und Berichtswesen nach Artikel 13 und 14 KSUV regeln die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und das Kantonsspital in einer ergänzenden Vereinbarung zu diesem Leistungsprogramm.

8.5 Aufhebung Leistungsprogramm 2022 bis 2025

Das vorliegende Leistungsprogramm 2026 bis 2029 ersetzt das Leistungsprogramm 2022 bis 2025 vom 17. November 2021.

8.6 Genehmigungsvorbehalt

Das Leistungsprogramm 2026 bis 2029 gilt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat.